

## **Das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gemäß § 107 FamFG (Familienverfahrgesetz)**

**Stand: November 2022**

### 1. Ausländische Scheidungsurteile müssen in Deutschland anerkannt werden

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Urteile und vergleichbare staatliche Hoheitsakte grundsätzlich unmittelbare Rechtswirkungen nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er ausländische Hoheitsakte anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Auch die Lösung des Ehebandes ist somit nach der Völkerrechtsgewohnheit zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie vorgenommen wurde. Im deutschen Rechtsbereich gilt eine im Ausland gelöste Ehe grundsätzlich weiterhin als bestehend. Soll die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam gelöst sein, bedarf es der förmlichen Anerkennung. Gleiches gilt für die privatrechtliche Lösung des Ehebandes (Privatscheidung). Auflösungen von Lebenspartnerschaften fallen nicht unter § 107 FamFG.

### 2. Ausnahmen vom förmlichen Anerkennungsverfahren

#### Heimatstaatentscheidungen

Die förmliche Anerkennung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ist dann entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ausschließlich angehörten, § 107 Absatz 1 Satz 2 FamFG (sogenannte "Heimatstaatentscheidung"). Sofern ein besonderes rechtliches Interesse vorliegt, kann jedoch auch in diesen Fällen auf Antrag eine förmliche Anerkennung erfolgen.

Keine Heimatstaatentscheidung liegt vor, wenn

- einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt außer der Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates noch eine weitere Staatsangehörigkeit besaß

oder

- wenn zumindest einer der Ehegatten im Scheidungszeitpunkt als heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling einem anderen Personenstatut als dem des Scheidungsstaates unterstand.

Bei der Prüfung, ob eine Heimatstaatentscheidung vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Anerkennungsverfahren ist durchzuführen, wenn im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt eine weitere oder andere Staatsangehörigkeit als die des Scheidungsstaates besessen hat. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Rechtssicherheit, in Zweifelsfällen eine ausländische Entscheidung in Ehesachen der Landesjustizverwaltung zur förmlichen Anerkennung vorzulegen.

#### Entscheidungen in Ehesachen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (außer Dänemark)

Entscheidungen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ergangen sind, bilden insoweit eine Ausnahme. Die jeweilige Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (mit Stand vom November 2022: Brüssel II, IIa oder

IIb-Verordnung) normiert die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat entsprechend der Verordnung ergangener Entscheidungen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es dabei nicht an.

Die Regelung gilt in den einzelnen EU-Staaten wie folgt:

- Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien  
für ab dem 01.03.2001 rechtshängige Scheidungsverfahren;
- Vereinigtes Königreich  
für zwischen dem 01.03.2001 und dem 31.12.2020 rechtshängige Scheidungsverfahren;
- Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern  
für nach dem 01.05.2004 rechtshängige Scheidungsverfahren;
- Bulgarien, Rumänien  
für nach dem 01.01.2007 rechtshängige Scheidungsverfahren;
- Kroatien  
für nach dem 01.07.2013 rechtshängige Scheidungsverfahren.

Die Verordnung gilt **nicht** für Dänemark, da Dänemark derzeit an Gemeinschaftsakten der EU auf dem Gebiet der Innen- und Rechtspolitik nicht teilnimmt.

#### Hinweise für die Standesämter zum Verfahren bei Heimatstaatentscheidungen und EU-Entscheidungen

Entsprechend der Allgemeinen Weisung des Ministerium des Innern und für Kommunales zur Durchführung des Personenstandsgesetzes im Land Brandenburg vom 01.03.2021, Geschäftszeichen 23-821-06, sind Heimatstaatentscheidungen durch das Standesamt - sofern nicht eine der unter 2.2.1 unter a) genannten Ausnahmen oder eine Befreiung von der Vorlagepflicht gegeben ist - der unteren Fachaufsicht vorzulegen.

### 3. Zuständigkeit

Grundlage der förmlichen Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen beziehungsweise eines vergleichbaren privatrechtlichen Aktes bildet seit dem 01.09.2009 der § 107 FamFG. Zuständig für die Anerkennungsentscheidung ist grundsätzlich die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem einer der geschiedenen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Aufgaben der Landesjustizverwaltung sind für das Land Brandenburg dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts übertragen.

Sofern keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, aber in Deutschland eine neue Ehe geschlossen werden soll, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der geplanten Eheschließung. Hat keiner der geschiedenen Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland und soll auch hier keine neue Ehe geschlossen werden, ist die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin gegeben.

#### 4. Antragsberechtigung

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht, beispielsweise

- Partner einer Zweitehe
- Erben
- Rentenversicherungen.

Die Verlobte/der Verlobten, die/der mit dem/der im Ausland Geschiedenen die Ehe schließen will, hat grundsätzlich kein eigenes Antragsrecht, da die derzeitige rechtliche Beziehung nicht von der angestrebten Anerkennung abhängig ist (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 28.11.2016 – 1 VA 21-23/16). Ist die/der im Ausland Geschiedene an der persönlichen Antragstellung gehindert, so ist der/dem Verlobten oder einer dritten Person hierfür eine schriftliche Vollmacht erteilen.

#### Hinweis für Standesämter:

Dem Standesbeamten steht kein eigenständiges Antragsrecht zu. Ihm fehlt das rechtliche Interesse, wenn er die Anerkennung zur Eintragung der Scheidung in sein Register beantragt. Die Register sind, solange die ausländische Entscheidung nicht anerkannt ist und deshalb in der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung entfaltet, nicht unrichtig, wenn als Familienstand "verheiratet" eingetragen ist. Denn eine im Ausland geschiedene Person wird vor Anerkennung der ausländischen Ehescheidung in deutschen Personenstandsbüchern als "verheiratet" geführt. Aus diesem Grund ist die Person auch im Melderegister vor Anerkennung der ausländischen Ehescheidung als „verheiratet“ zu führen.

#### 5. Wirkungen der Entscheidung

Die Anerkennungs- wie auch die Nichtanerkennungsfeststellung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bindet alle Gerichte und Behörden in Deutschland, § 107 Absatz 9 FamFG. Mit Anerkennung der ausländischen Ehescheidung gilt die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich rückwirkend auf den Zeitpunkt der ausländischen Lösung des Ehebandes als geschieden. Die Entscheidung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nach § 107 FamFG erstreckt sich ausschließlich auf die Lösung des Ehebandes. Eventuelle in der ausländischen Entscheidung getroffene Regelungen zu Scheidungsfolgesachen werden nicht berührt. Scheidungsfolgesachen sind beispielsweise Regelungen zum Unterhalt, zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich. Besteht insoweit ein Streit oder weiterer Regelungsbedarf, sind die Familien- bzw. Zivilgerichte zuständig.

## 6. Rechtsmittel

Gegen den Feststellungsentscheid des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts kann ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht gestellt werden, § 107 Absatz 5 - 7 FamFG.

## 7. Gebühren

Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Rahmengebühr in Höhe von 15,00 bis 305,00 Euro nach Nr. 1330 der Anlage - Kostenverzeichnis - zu § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I. S. 2586, 2655) erhoben. Es ist daher im Antragsvordruck das monatliche Nettoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers in Euro anzugeben. Die Einkommensverhältnisse sind grundsätzlich glaubhaft zu machen. Hierzu reicht eine Verdienstbescheinigung neueren Datums aus. Etwaige Sachleistungen sind in einen geldwerten Betrag umzurechnen. Wird keinerlei Einkommen bezogen, ist zu erklären, von welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird. Bei freiberuflich Tätigen ist neben einer Vorlage von Steuerbescheiden früherer Jahre eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (Gegenüberstellung der Ein- und Ausgaben) beizufügen. Die Höhe des geschätzten monatlichen Nettoeinkommens ist in jedem Fall im entsprechenden Feld des Antragsvordrucks anzugeben.

Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz sind durch Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheides nachzuweisen

Angaben zum Einkommen sind freiwillig. Ohne die Eintragung des monatlichen Nettoeinkommens bzw. ohne Beifügung entsprechender Einkommensnachweise ist die Höchstgebühr von 305,00 Euro festzusetzen.

## 8. Verfahren und benötigte Unterlagen

Es empfiehlt sich wegen der beizufügenden Dokumente den Antrag über das zuständige Standesamt zu stellen. Der Antrag kann auch dem Oberlandesgericht unmittelbar zugesandt werden. Falls Sie einen Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung stellen möchten, finden Sie hier ein Antragsformular: [Zum Antragsformular](#)

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Heiratsurkunde oder Familienbuchauszug oder Heiratsregisterauszug der geschiedenen Ehe zum Nachweis der Eheschließung.
- Vollständige Ausfertigung oder vom Gericht des Entscheidungsstaates erteilte beglaubigte Abschrift der ausländischen Entscheidung mit Tatbestand und Gründen. Soweit es sich um eine behördliche Scheidung handelt, ist eine Scheidungsurkunde oder ein Scheidungsregisterauszug vorzulegen.
- Nachweis der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung (entweder durch Rechtskraftvermerk auf dem Urteil, durch gesonderte Urkunde oder durch Beschreibung im Personenstandsregister).
- Nachweis über die Registereintragung bei Ländern, in denen diese zur Wirksamkeit der Entscheidung erforderlich ist.
- Nachweis der Staatsangehörigkeit beider Ehegatten der geschiedenen Ehe (z.B. durch beglaubigte Passkopien der Ehegatten).
- Von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Übersetzer angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke, siehe 9.
- Angabe des Nettoeinkommens sowie Bescheinigung über den Verdienst/das Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular, insbesondere aktuelle Postanschrift des früheren Ehegatten

- Aktuelle Aufenthaltsbescheinigung des deutschen Meldeamtes oder Nachweis über die in Brandenburg beabsichtigte Eheschließung durch Vorlage der Anmeldung zur Eheschließung, sofern keiner der Ehegatten der geschiedenen Ehe im Land Brandenburg wohnhaft ist.
- Schriftliche Vollmacht, falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird.
- Weitere Nachweise können - je nach Scheidungsland und je nach Einzelfall - erforderlich sein und werden gegebenenfalls nach Prüfung des Antrags nachgefordert.

Der Antrag ist schriftlich bei dem  
Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Dezernat 7  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel

einzureichen.

## 9. Übersetzungen

Von sämtlichen fremdsprachigen Schriftstücken ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Übersetzer gefertigt sein muss. Der ausländische Text ist von der Heimatsprache direkt in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Eine Dolmetscher- und Übersetzer-Datenbank finden Sie hier ([www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)).

## 10. Form der vorzulegenden Unterlagen

Alle Urkunden und Bescheinigungen sind dem Oberlandesgericht im Original vorzulegen. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Pässe, die in beglaubigter Abschrift akzeptiert werden. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.

Die Originale der Urkunden sind grundsätzlich mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder mit der Apostille der zuständigen ausländischen Heimatbehörde zu versehen.

Bei einer Legalisation (§ 13 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz) wird durch die Deutsche Botschaft in dem Scheidungsland bestätigt, dass

- a) die Unterschriften auf der Urkunde echt sind und
- b) der Unterzeichner zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigt war.

Mehrere Staaten haben zur Vereinfachung der Überbeglaubigung durch Legalisation das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunde von der Legalisation geschlossen. An die Stelle der Legalisation tritt zwischen den Vertragsstaaten gem. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens die Apostille. Sie wird von der zuständigen Behörde des Staates erteilt, der die Urkunde erstellt hat. Nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens bezeugt die Apostille eine widerlegbare Vermutung für die Echtheit der Urkunde.

Unabhängig hiervon werden Legalisation oder Apostille für Urkunden aus folgenden Staaten nur in Zweifelsfällen benötigt:

- Türkei
- Schweiz
- USA
- Australien
- Neuseeland
- Vereinigtes Königreich

Für Urkunden aus Ländern, deren Urkundswesen nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes so schwerwiegende Mängel aufweisen, dass eine Legalisation nicht mehr zu vertreten ist, gelten besondere Richtlinien. Diese Urkunden werden in der Regel im Wege der Amtshilfe durch die deutsche Auslandsvertretung auf ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüft. Hierzu gibt es auch besondere Merkblätter des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Botschaften, die unter dem Stichwort „Service → Konsularischer Service: Urkunden und Beglaubigungen; Staatsangehörigkeits- und Verwaltungsrecht; Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen → Internationaler Urkundenverkehr“ auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de>) abgerufen werden können. Die dadurch entstehenden Kosten hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.

Dort ist erläutert, in welchen Fällen auf Grund internationaler Abkommen weder Legalisation noch Apostille erforderlich sind. Mehrsprachige Personenstandsurkunden nach dem Muster des Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) sind grundsätzlich ohne Legalisation bzw. Apostille vorzulegen. Gleiches gilt für bestimmte, von Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaats ausgestellte öffentliche Urkunden (Verordnung (EU) 2016/1191). Gleiches gilt für bestimmte, von Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaats ausgestellte öffentliche Urkunden (Verordnung (EU) 2016/1191).

#### 11. Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, zwei bis drei Monate. Dem früheren Ehepartner des Antragstellers ist im Anerkennungsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren, deshalb muss ihm der Antrag auf Anerkennung zur Stellungnahme zugeleitet werden; hierbei wird eine Anhörungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Rückbriefe oder Rückantworten der anzuhörenden Personen können zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Die Antragsteller können das Verfahren beschleunigen, wenn eine schriftliche und unterschriebene Erklärung des früheren Ehegatten nebst beglaubigter Passkopie darüber eingereicht wird, dass er mit der Scheidung und Anerkennung einverstanden ist.

#### 12. Auskünfte

Bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht wurde die gleitende Arbeitszeit eingeführt. Daher sind die nichtrichterlichen Bediensteten vorrangig in der Kernarbeitszeit zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr (freitags 12:00 Uhr) unter der Telefonnummer der Serviceeinheit des Dezernats 7

03381/399-197

erreichbar.

Standesbeamte und Rechtsanwälte können darüber hinaus auch bei den bekannten Durchwahlen der Sachbearbeiter Fragen stellen oder sich über die Zentrale 03381/399-0 verbinden lassen.